



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

195. Jahrgang

Düsseldorf, den 10. Mai 2013

Nummer 18

- B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**
- 128 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Mönchengladbach und der Gemeinde Jüchen zur gemeinsamen Planung, Erschließung und Vermarktung des Gewerbegebietes Regiopark S. 153
- 129 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Aleris Recycling (German Works) GmbH S. 154
- 130 Korrektur zur Öffentlichen Bekanntmachung vom 06.02.2013 S. 155
- 131 Antrag der Tuchfabrik Willy Schmitz GmbH & Co. KG, Mönchengladbach, auf Erteilung einer Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser S. 155

- C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**
- 132 Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg, Feststellung nach § 3 a UVPG S. 156
- 133 Bekanntmachung der nächsten Verbandsversammlungssitzung des Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette S. 156
- 134 Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2013 S. 156

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 128 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Mönchengladbach und der Gemeinde Jüchen zur gemeinsamen Planung, Erschließung und Vermarktung des Gewerbegebietes Regiopark**

Bezirksregierung
31.01.01-GkG-MG

Düsseldorf, den 30. April 2013

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Mön-

chengladbach und der Gemeinde Jüchen vom 16.04.2013 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Mönchengladbach und der Gemeinde Jüchen zur gemeinsamen Planung, Erschließung und Vermarktung des Gewerbegebiets Regiopark vom 16.04.2013 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326).

Im Auftrag
Buschwa

Öffentliche Vereinbarung über das gemeinsame Gewerbegebiet Regiopark

Präambel

Die Stadt Mönchengladbach und die Gemeinde Jüchen haben zur gemeinsamen Planung, Erschließung und Vermarktung eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen, die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 20.04.1995 Ausgabe 16, Blatt 161 veröffentlicht wurde. Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.07.2014. Zur weiteren Absicherung der Entwicklung schließen die Parteien folgende Ergänzungsvereinbarung:

§ 8 Geltungsdauer erhält folgende Fassung:

(1) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.7.2032. Sie verlängert sich jeweils um fünf Jahre, falls sie nicht vorher gekündigt wird.

(2) Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner zum Ende der Geltungsdauer gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich ein Jahr vor Ablauf der Geltungsdauer bei dem anderen Vertragspartner eingegangen sein.

(3) Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn die mögliche Erschließung des Hoheitsgebietes der Gemeinde noch nicht verwirklicht ist.

(4) Für den Fall der Kündigung verpflichten sich die Vertragspartner, in Anlehnung an die Regelung des § 6 Abs. 5 dieser Vereinbarung eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Eine ordentliche Kündigung des Durchleitungsrechtes wird ausgeschlossen. Ferner wird der Steuerausgleich (§ 6 Abs. 2 und 3) erst nach Ablauf von 10 Jahren nach dem Wirksamwerden der Kündigung beendet.

Die Stadt wird beauftragt, die notwendigen weiteren Maßnahmen zur Genehmigung der Ergänzungsvereinbarung nach § 24 GkG durchzuführen.

Mönchengladbach, den 16.04.2013

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Norbert Bude

Stadtdirektor und –kämmerer
Bernd Kuckels

Jüchen, den 16.04.2013

Gemeinde Jüchen
Der Bürgermeister
Harald Zillikens

Kämmerin
Annette Gratz

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 153

129 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Aleris Recycling (German Works) GmbH

Bezirksregierung
53.01-100-53.0080/12/0304.1

Düsseldorf, den 10. Mai 2013

Die Firma Aleris Recycling (German Works) GmbH, Aluminiumstraße 3, 41515 Grevenbroich hat mit Datum vom 30.04.2012 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 3.4 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) vom 14.03.1997 in der zurzeit gültigen Fassung für die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Umschmelzbetriebes 1 auf dem Werksgelände in 41515 Grevenbroich, Gemarkung Allrath, Flur 12, Flurstück 90, 91 gestellt.

Antragsgegenstand waren:

- **Alternativer Einsatz von Natriumbicarbonat (NaHCO₃) statt Weißkalkhydrat als Additiv in der Abgasbehandlungsanlage Filter 46.**

- **Die Gesamtschmelzleistung des Umschmelzbetriebes 1 von 66.000 t/a (Output) bleibt unverändert.**

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit den Ziffern 3.5.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Gratzfeld

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 154

130 Korrektur zur Öffentlichen Bekanntmachung vom 06.02.2013

Bezirksregierung
53.01-100-53.0168/12/0935.1

Düsseldorf, den 30. April 2013

Antrag der Firma Convent Spedition GmbH, Duisburger Str. 80, 46446 Emmerich am Rhein, gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Lageranlage von Gefahrstoffen in Gebäuden (Nr. 0935.1 der 4. BImSchV) auf dem Gelände An der Schleuse 14, 46446 Emmerich am Rhein

Der Erörterungstermin zum genannten Verfahren findet am Mittwoch, den 15.05.2013 ab 10.00 Uhr im Ratssaal der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein, Rathaus, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 102 statt. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV).

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am 16.05.2013 weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Im Auftrag
Hasebrink

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 155

131 Antrag der Tuchfabrik Willy Schmitz GmbH & Co. KG, Mönchengladbach, auf Erteilung einer Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser

Bezirksregierung
54.06.02.02-16/12

Düsseldorf, den 22. April 2013

Die Tuchfabrik Willy Schmitz GmbH & Co. KG, Sachsenstraße 30, 41063 Mönchengladbach, hat einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz gestellt.

Antragsgegenstand ist die Förderung von insgesamt 250.000 m³/Jahr Grundwasser für Brauchwasserzwecke (Nassveredlungsprozesse u.a.) auf dem Betriebsgelände in Mönchengladbach.

Wird Grundwasser in einem jährlichen Volumen von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ zutage gefördert und sind durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten, ist gemäß

- § 3 Abs.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
 - in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.2 zum UVPG
 - in Verbindung mit § 3c UVPG
- eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben trotz der geringen Größe oder Leistung nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme durch das beantragte Vorhaben zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Kern

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 155

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

132 Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg, Feststellung nach § 3 a UVPG

Die Firma RheinfelsQuellen H. Hövelmann GmbH & Co. KG, Römerstraße 109 in 4 7179 Duisburg-Walsum plant eine Tiefenbohrung in Duisburg Walsum zur Erschließung von Mineralwasser. Nach § 3c UVPG in Verbindung mit §1 UVPG NW ist gemäß Nummer 4 der Anlage 1 UVPG NW (Tiefenbohrung zum Zwecke der Wasserversorgung) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Aufgrund der nach Maßgabe der Anlage 1 des UVPG NW vorgelegten Unterlagen ergab die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls, dass durch die geplante Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund für die Öffentlichkeit zugänglich.
Az.: 61.44-2013-184

Dortmund, den 24.04.2013

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag
gez. Ulrich Eisenbruch

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 156

133 Bekanntmachung der nächsten Verbandsversammlungssitzung des Zweckverbandes Deutsch- Niederländischer Naturpark Maas- Schwalm-Nette

**Tagesordnung für die 23. Sitzung der
Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-**

Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm- Nette am Freitag den 17. Mai 2013 in Roermond (10.00-11.00 Uhr)

- 23.1 Eröffnung
- 23.2 Niederschrift der 20. Sitzung vom 23.11.2011
- 23.3 Mitteilungen
 - 23.3.1 Schriftstücke Ein- und Ausgang
 - 23.3.2 Übersicht Mitglieder der Verbandsversammlung
 - 23.3.3 Mündliche Mitteilungen
- 23.4 Jahresbericht 2012
- 23.5 Jahresrechnung 2012
- 23.6 Entlastung des Verbandsvorstandes
- 23.7 Bedingungen und weitere Folgen Austritt der Gemeinde Maasgouw
- 23.8 Arbeitsplan und Haushalt 2014
- 23.9 Sachstand der Projekte
- 23.10 Sonstiges und Ende der Sitzung

Roermond, den 25.04.2013

gez. Drs. Leo Reyrink
Geschäftsführer Naturpark
Maas-Schwalm-Nette

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 156

134 Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2013

1. Haushaltsbeschluss

Der Deichverband Bislich-Landesgrenze stellt einen Haushaltsplan gem. § 2 NRW AGWVG auf. Die Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2013 erfolgt gem. § 5 NRW AGWVG, sie orientiert sich im Übrigen an den althergebrachten Grundsätzen der kameralen Rechnungslegung, wie sie vormals bei kommunalen Gebietskörperschaften gehandhabt worden ist. Aufgrund des § 65 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) in Verbindung mit den §§ 22 Nr. 5 und 32 Absatz 1 der Satzung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze (VS) vom 01.01.2007 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 51 am 21.12.2006, Seite 497 ff und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 am 22.12.2006, Seite 570 ff.) hat der Erbentag des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze am 23.04.2013 folgenden Haushaltsbeschluss gefasst:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen und Ausgaben enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 2.925.875,00 EUR
in der Ausgabe auf 2.925.875,00 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 13.094.410,00 EUR
in der Ausgabe auf 13.094.410,00 EUR
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2013 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **370.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **250.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Als unerheblich und geringfügig gelten

a) **überplanmäßige Ausgaben** soweit sie im Einzelfall den Betrag von **10.000,00 Euro** nicht übersteigen.

b) **außerplanmäßige Ausgaben** soweit sie im Einzelfall den Betrag von **5.000,00 Euro** nicht übersteigen

§ 6

Der **Gesamtbetrag der Verbandsbeiträge** wird auf **2.679.793,00 Euro** festgesetzt.

§ 7

Die Hebesätze für die Verbandsbeiträge werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Verbandsbeiträge Hochwasser

Der Beitragssatz wird damit auf 0,6501 EUR je 1,00 EUR Messbetrag bzw. auf **65,01 v.H.** der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

2. Verbandsbeiträge Schöpfwerk

Der Beitragssatz wird damit auf 0,1614 EUR je 1,00 EUR Messbetrag bzw. auf **16,14 v.H.** der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

3. Verbandsbeiträge Gewässer

Der Beitragssatz wird festgesetzt für Flächen
mit dem Faktor 1 auf **15,26 EUR/ha**
mit dem Faktor 5 auf **76,30 EUR/ha**
mit dem Faktor 10 auf **152,60 EUR/ha**

4. Erschwererbeitrag

4.1 Unterhaltungserschwernisse:

Für die Erschwerung der Unterhaltungsarbeiten an Brücken, Uferbefestigungen, Stege, Rohrdurchlässe für die Länge der Erschwernisse: **2,70 EUR/m**

4.2 Einleitungserschwernisse:

Für die Erschwerung durch Einleitungen wird ein Produkt aus Einleitungsmenge in m³, Beschaffenheitsbeiwert und Bewertungsfaktor in EUR/m³ gebildet.

Grundwasser, Stümpfungswasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,10 **0,05 EUR/m³**

unverschmutztes Kühlwasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,15 **0,05 EUR/m³**

gesammeltes Regenwasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,20 **0,05 EUR/m³**

geklärtes Schmutzwasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,25 **0,05 EUR/m³**

ungeklärtes Schmutzwasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,35 **0,05 EUR/m³**

2. Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses**§ 8**

Der vorstehende Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Münster.

Gemäß §§ 65 und 67 Wasserverbandsgesetz (WVG) in Verbindung mit § 13 NRW AGWVG erfolgt ein Hinweis auf die Veröffentlichung des Haushaltsbeschlusses im o.g. Amtsblatt in den gemäß § 55 der Verbandssatzung (VS) im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgaben der dort namentlich genannten Tageszeitungen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze in 46446 Emmerich am Rhein, Stadtweide 3, öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, 23.04.2013

Der Deichgräf
Herbert Scheers

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf
